

Notare



**Dr. Steffen Limpert
Dr. Diana Burkhardt**

**Bahnhofstraße 7a
90518 Altdorf**

Tel.: 09187-9511-0
Fax: 09187-5756
Mail: limpert.burkhardt@notarnet.de
Home: notare-limpert-burkhardt.de

Checkliste Annahme eines minderjährigen Pflegekindes

Mit dem Ausfüllen dieser Checkliste können Sie uns erheblich bei der Vorbereitung Ihres Adoptionsantrages unterstützen und damit eine effektivere und schnellere Erstellung des entsprechenden Entwurfes ermöglichen.

Das gilt selbst dann, wenn Sie die Checkliste nur teilweise ausfüllen können. Wir erhalten in jedem Fall schon einmal die ersten wertvollen Informationen über Ihr Anliegen, die wir dann als Grundlage zur Vorbereitung einer persönlichen oder telefonischen Vorbesprechung verwenden können. Zögern Sie also bitte nicht, sich bei Fragen und Unklarheiten direkt an uns zu wenden.

Wir freuen uns über die Zusammenarbeit und bedanken uns für das Vertrauen.

Ihre Notare

Dr. Steffen Limpert & Dr. Diana Burkhardt

Hinweis:

Durch Rücksendung dieses Entwurfes per E-Mail oder unter Angabe Ihrer E-Mail erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir künftig mit Ihnen per E-Mail unverschlüsselt korrespondieren. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie dies nicht wünschen.



Angaben zu dem Annehmenden bzw. den annehmenden Ehegatten

Außer in den Fällen

- der Stiefkindadoption, also der Adoption des Kindes des anderen Ehegatten und
- der neu im Gesetz geregelten Adoption des Kindes des anderen Partners im Rahmen einer verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

(—> Für diese Fälle stellen wir gesonderte Checklisten bereit.)

kann ein Kind nur in den folgenden Konstellationen angenommen werden.

Bitte wählen Sie aus, welcher Fall hier einschlägig ist:

- Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen.
- Ein Ehegatte kann ein Kind dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen.

Personendaten	Annehmender 1	← <input type="checkbox"/> Ehegatten →	Annehmender 2
Nachname	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vornamen	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsname	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/> Festnetz <input type="text"/> Handy		<input type="text"/> Festnetz <input type="text"/> Handy
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>		<input type="text"/>
	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> verwitwet		<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> verwitwet
Familien- und Güterstand	—> nur falls miteinander verheiratet: <—		
	<input type="radio"/> Zugewinngemeinschaft (Gesetz) <input type="radio"/> Gütertrennung		<input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> <input type="text"/>
	<u>Ort der Eheschließung</u> <input type="text"/>		<u>Datum der Eheschließung</u> <input type="text"/>
Gemeinsame Anschrift	<input type="text"/> Straße	<input type="text"/> Haus-Nr.	<input type="text"/> Ort <input type="text"/> PLZ



Angaben zum anzunehmenden Kind

Name, Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name	Vorname
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Geburtsname	Geburtsdatum
	<input type="text"/>	
	Staatsangehörigkeit	
Wohnt beim Annehmenden + Ehegatten?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Hat keine eigenen Kinder? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Ist selbst nicht verheiratet?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Name des anzunehmenden Kindes

Das anzunehmende Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des/der Annehmenden. Führen annehmende Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, können sie auswählen, ob das Kind den Familiennamen des einen Ehegatten (= Annehmender 1) oder des anderen Ehegatten (= Annehmender 2) als Geburtsnamen erhalten soll.

➔ Nur wenn dies der Fall ist, Namenswahl: Annehmender 1 Annehmender 2

Probezeit

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

➔ Seit wann lebt das anzunehmende Kind bei den/dem Annehmenden in Pflege?



Angaben zur leiblichen Mutter

Name, Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Name	Vorname	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Geburtsname	Geburtsdatum	
Kontaktdaten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Straße	Haus-Nr.	Ort
			PLZ
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Festnetz	Handy	E-Mail
Die Einwilligung der leiblichen Mutter in die Annahme	<input type="radio"/> ist bereits zu notarieller Urkunde erfolgt. ➡ Bitte in Kopie zukommen lassen!		
	<input type="radio"/> wird noch zu gesonderter notarieller Urkunde erfolgen. ➡ Sollen wir den Entwurf hierzu erstellen? <input type="radio"/> ja ↔ <input type="radio"/> nein Und an den die Mutter versenden? <input type="radio"/> ja ↔ <input type="radio"/> nein		
	<input type="radio"/> ist nicht erforderlich, da die Mutter		
	<input type="checkbox"/> zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande ist.		
	<input type="checkbox"/> der Aufenthalt des anderen Elternteils unbekannt ist. ➡ Bitte gesondert begründen.		
	<input type="radio"/> soll durch das Gericht ersetzt werden, da die Mutter		
	<input type="checkbox"/> seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat und das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.		
	<input type="checkbox"/> seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer verletzt hat und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr seiner Obhut anvertraut werden kann.		
	<input type="checkbox"/> durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist und das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.		
	<input type="checkbox"/> wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit/Behinderung zur Pflege und Erziehung dauernd unfähig ist und das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre. ➡ Bitte gesondert begründen.		



Angaben zum leiblichen Vater

Name, Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	Name	Vorname		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	Geburtsname	Geburtsdatum		
Kontaktdaten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Straße	Haus-Nr.	Ort	PLZ
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Festnetz	Handy	E-Mail	
Die Einwilligung des leiblichen Vaters in die Annahme	<input type="radio"/> ist bereits zu notarieller Urkunde erfolgt. ➡ Bitte in Kopie zukommen lassen!			
	<input type="radio"/> wird noch zu gesonderter notarieller Urkunde erfolgen. ➡ Sollen wir den Entwurf hierzu erstellen? <input type="radio"/> ja ↔ <input type="radio"/> nein Und an den die Mutter versenden? <input type="radio"/> ja ↔ <input type="radio"/> nein			
	<input type="radio"/> ist nicht erforderlich, da der Vater			
	<input type="checkbox"/> zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande ist. <input type="checkbox"/> der Aufenthalt des anderen Elternteils unbekannt ist. ➡ Bitte gesondert begründen.			
	<input type="radio"/> soll durch das Gericht ersetzt werden, da der Vater			
	<input type="checkbox"/> seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat und das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.			
	<input type="checkbox"/> seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer verletzt hat und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr seiner Obhut anvertraut werden kann.			
	<input type="checkbox"/> durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist und das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.			
	<input type="checkbox"/> wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit/Behinderung zur Pflege und Erziehung dauernd unfähig ist und das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.			
	<input type="checkbox"/> der nicht sorgeberechtigte Vater ist und das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde. ➡ Bitte gesondert begründen.			



Weitere Kinder

Annehmender 1

 Ehegatten

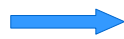
Annehmender 2

Sie werden vom Gericht angehört. Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder der Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder eines Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

Einseitige Kinder außer dem anzunehmenden Kind

 nein ja, Kinder nein ja, Kinder

Gemeinsame Kinder

 nein ja, 

Kind 1

 gemeinsames Kind Annehmender 1 Annehmender 2Name,
Geburtsdatum

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Kind 2

 gemeinsames Kind

Name,

Name

Geburtsdatum

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Kind 3

Name,

Name

Geburtsdatum

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Kind 4

Name,

Name

Geburtsdatum

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum



Die Annahme als Kind ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Bitte führen Sie hier oder in einem Beiblatt die Einzelheiten auf.

Entwurf

Wir wünschen die Erstellung eines kostenpflichtigen Entwurfes:

 ja nein per Mail per Post

Name des Auftraggebers

Name des Auftraggebers